

12.05.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Ausschuß der Regionen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 15590 - vom 10. Mai 1993. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 23. April 1993 angenommen.

EntschlieBung zum Ausschuß der Regionen

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß im Vertrag über die Europäische Union eine Einbeziehung der Regionen in die politische Arbeit im Bereich des Zusammenhalts und in den anderen politischen Bereichen, die bestimmte Gebiete und bestimmte Bevölkerungsgruppen betreffen, für unerläßlich gehalten wird,
 - B. in der Erwägung, daß sowohl es selbst als auch die regionalen und lokalen Körperschaften stets die Schaffung eines aus gewählten Mitgliedern bestehenden Ausschusses der Regionen gefordert haben,
 - C. in Kenntnis des Artikels 198 a des Vertrags über die Europäische Union, der die Errichtung des Ausschusses der Regionen beinhaltet,
 - D. besorgt über die Haltung einiger Regierungen, die den Ausschuß der Regionen als einen Anhang des Wirtschafts- und Sozialausschusses und seine Mitglieder als abgeordnete Beamte zu betrachten scheinen,
1. begrüßt die Errichtung des Ausschusses der Regionen, wie es dies in seiner EntschlieBung vom 22. November 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union gefordert hatte, und hofft, daß dieser Ausschuß im Interesse einer größeren Effizienz und der Stärkung der demokratischen Kontrollen der Gemeinschaftspolitiken rasch in den Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft einbezogen wird;
 2. ist der Auffassung, daß der Ausschuß der Regionen als ein wichtiges Element für eine intensivere Dezentralisierung und Regionalisierung und eine effizientere Beteiligung der regionalen und lokalen Körperschaften zu verstehen ist und somit zu einem Abbau des gegenwärtigen demokratischen Defizits beiträgt;
 3. vertritt die Ansicht, daß dem Ausschuß der Regionen im Prozeß der Konstituierung der Europäischen Union eine wichtige Rolle eingeräumt werden muß und daß seine derzeitige Form nicht als endgültig betrachtet werden sollte: der Ausschuß muß sich selbst mit der Frage befassen, wie sich die Vertretung und die Beteiligung der regionalen und lokalen Körperschaften im Hinblick auf die Revision des Vertrags im Jahr 1996 und der künftigen Verfassung der Europäischen Union am sinnvollsten verbessern läßt;
 4. hält es für den Erfolg der künftigen Politik des Zusammenhalts und für die erforderliche Beteiligung der regionalen und lokalen Körperschaften am Leben der Gemeinschaft und am Prozeß der Schaffung der Europäischen Union für wesentlich, daß bei der Errichtung des Ausschusses der Regionen folgende Bedingungen erfüllt werden:

¹ ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 219.

- es muß sichergestellt werden, daß es sich sowohl bei den ordentlichen als auch bei den stellvertretenden Mitgliedern um gewählte Mandatsträger unterhalb der zentralstaatlichen Ebene handelt bzw. daß sie von einer regionalen oder lokalen Versammlung direkt demokratisch legitimiert sind;
 - in den vorwiegend regional strukturierten Mitgliedstaaten muß jede verfassungsmäßig anerkannte Region im Ausschuß vertreten sein;
 - es muß eine Vertretung der regionalen und lokalen Körperschaften aufgrund ihres anerkannten Stellenwerts im institutionellen Gefüge der Mitgliedstaaten gewährleistet sein;
 - die Struktur und die Arbeitsweise des Ausschusses der Regionen müssen den ihm übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen;
 - der Ausschuß der Regionen muß über ausreichende finanzielle und personelle Mittel verfügen und sowohl seinen Stellenplan als auch seinen Haushaltsplan vollkommen autonom verwalten können;
5. bekräftigt seine Entschlossenheit, insbesondere über seinen für Regionalpolitik zuständigen Ausschuß, unmittelbaren und ständigen Kontakt mit dem Ausschuß der Regionen zu halten;
6. fordert, daß die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen auch dem Parlament offiziell übermittelt werden und nicht nur dem Rat und der Kommission, wie dies in Artikel 198 c des Vertrags vorgesehen ist;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Versammlung der Regionen Europas und dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicolas ESTGEN
Vizepräsident